



# GESETZBLATT

## der Deutschen Demokratischen Republik

1981 Berlin, den 25. September 1981 Teil I Nr. 28

Tag	Inhalt	Seite
25. 8. 81	Zweite Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Verhütung, Meldung und Begutachtung von Berufskrankheiten — Arbeitsmedizinische Tauglichkeits- und Überwachungsuntersuchungen —	337
2. 9. 81	Anordnung über die Durchführung der wissenschaftlich-praktischen Arbeit und des Produktionseinsatzes der Schüler der erweiterten allgemeinbildenden polytechnischen Oberschulen	341
11. 9. 81	Anordnung über die Verrechnung von Geldforderungen und Geldverbindlichkeiten im Abbuchungsverfahren — Abbuchungs-Anordnung —	343
	Hinweis auf Veröffentlichungen im Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik	344

**Zweite Durchführungsbestimmung<sup>1</sup>  
zur Verordnung  
über die Verhütung, Meldung und Begutachtung  
von Berufskrankheiten  
— Arbeitsmedizinische Tauglichkeits- und  
Überwachungsuntersuchungen —  
vom 25. August 1981 /**

Auf Grund des § 8 der Verordnung vom 26. Februar 1981 über die Verhütung, Meldung und Begutachtung von Berufskrankheiten (GBl. I Nr. 12 S. 137) wird zum § 3 Abs. 3 der Verordnung im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe und in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes folgendes bestimmt:

**§ 1**

**Gegenstand**

(1) Diese Durchführungsbestimmung regelt arbeitsmedizinische Tauglichkeits- und Überwachungsuntersuchungen. Sie regelt nicht die Beurteilung der Tauglichkeit und Eignung für den Dienst in den bewaffneten Organen.

(2) Arbeitsmedizinische Tauglichkeits- und Überwachungsuntersuchungen sind Vorsorgeuntersuchungen, die als Grundform der arbeitsmedizinischen Dispensairebetreuung der Erhaltung und Förderung der Gesundheit der Werktätigen dienen. Ihre Ergebnisse werden insbesondere bei der Berufswahl und der Übertragung von Arbeit berücksichtigt und tragen zur Verhütung von Berufskrankheiten und Arbeitsunfällen bei.

**§ 2**

**Untersuchungspflichtige Werktätige**

Tauglichkeits- und Überwachungsuntersuchungen unterliegen:

- Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr (Kategorie A),
- Werktätige mit körperlich schwerer Arbeit oder Exposition gegenüber bestimmten physikalischen Schadfaktoren (Kategorie B),
- Werktätige mit Exposition gegenüber bestimmten chemischen Noxen oder Stäuben (Kategorie C),
- Werktätige mit besonderen Tätigkeitsanforderungen (Kategorie D),
- Werktätige, die infektionsgefährdet sind (Kategorie E),
- Werktätige, deren Tauglichkeit aus Gründen bestimmter komplexer Belastung oder wegen ihres fortgeschrittenen Alters ärztlich zu beurteilen ist (Kategorie F).

**§ 3**

**Untersuchungen**

(1) Die arbeitsmedizinischen Tauglichkeits- und Überwachungsuntersuchungen umfassen Untersuchungen vor Aufnahme der Tätigkeit (Einstellungsuntersuchungen) und Untersuchungen in periodischen Abständen nach Aufnahme der Tätigkeit (Wiederholungsuntersuchungen) sowie Untersuchungen für gesellschaftliche Tätigkeiten entsprechend der Anlage zu dieser Durchführungsbestimmung und auf der Grundlage von Vorschriften zur Durchführung arbeitsmedizinischer Tauglichkeits- und Überwachungsuntersuchungen<sup>2</sup>.

<sup>2</sup> Die Vorschriften werden unter dem Titel „Arbeitsmedizinische Tauglichkeits- und Überwachungsuntersuchungen“ im Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik veröffentlicht und über die Räte der Kreise zur Verfügung gestellt.

<sup>1</sup> I. DB vom 21. April 1981 (GBl. I Nr. 12 S. 139)